

BVGer E-2973/2016 vom 23. Mai 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2973_2016

FR: TAF E-2973/2016 du 23 mai 2016

IT: TAF E-2973/2016 del 23 maggio 2016

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Das SEM hat die Eingabe des Gesuchstellers vom 4. Mai 2016 gestützt auf Art. 8 Abs. 1 VwVG an das Bundesverwaltungsgericht als der für sein Revisionsgesuch zuständigen Behörde überwiesen. Der Gesuchsteller ist innerhalb von 90 Tagen seit der Zustellung der von seiner Mutter zugesandten Dokumente an das SEM gelangt. Das Gesuch vom 4. Mai 2016 umfasst zumindest sinngemäss das Begehren, dessen Begründung und die Unterschrift des Gesuchstellers, und enthält zudem die neu erlangten Beweismittel. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist einzutreten (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG sowie Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 und Art. 52 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG).

E. 2.2

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21). Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (von Werdt in: Seiler/von Werdt/Günther/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., 2015, Art. 121 N 9).

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Beweismittel, die erst nach dem Entscheid

entstanden sind. Das Revisionsverfahren dient allerdings nicht dazu, im früheren Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen des Gesuchstellers nachzuholen (vgl. Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel des Bundes und der Kantone, 1995, S. 109).

E. 3.2

Soweit der Gesuchsteller Beweismittel einbringt, die erst nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5848/2014 vom 23. Februar 2016 entstanden sind, kann das Bundesverwaltungsgericht diese nicht im Rahmen des vorliegenden Revisionsverfahrens beurteilen. Dies trifft namentlich auf die eingereichte Farbfotografie seiner Mutter und seiner Halbgeschwister vom 16. April 2016 und auf das in Schwarzweisskopie eingereichte angebliche afghanische Identitätsdokument vom 15. März 2016 zu. Diese Dokumente bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens.

E. 3.3

Durch die Einreichung der anderen zwei Beweismittel (Kopie des Mietvertrags der Mutter vom 23. Juli 2015 und iranische Wohnsitzbestätigung der Mutter und der drei Halbgeschwister des Gesuchstellers aus dem Jahr 2005) beruft sich der Gesuchsteller sinngemäss auf den Revisionsgrund nachträglich aufgefundener Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Zu prüfen ist, ob die Beweismittel bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätten beigebracht werden können und ob sie als erhebliche Beweismittel anzusehen sind.

E. 3.4

Der Gesuchsteller erwähnt keine Gründe, die es ihm bei zumutbarer Sorgfalt verunmöglicht hätten, die nun neu eingereichten Beweismittel während des ordentlichen Verfahrens einzureichen. Die beiden neu eingereichten Beweismittel vermögen deshalb nicht zu einer Revision zu führen.

E. 3.5

Im Übrigen wären die beiden hier zu prüfenden Beweismittel auch nicht als erhebliche Beweismittel zu qualifizieren. Das Erfordernis der Erheblichkeit verlangt, dass die neuen Beweismittel zu einem anderen Entscheid hätten führen können. Die Beweismittel wären vorliegend dann "entscheidend", wenn sie Wegweisungsvollzugshindernisse zumindest glaubhaft machen könnten. Dies ist zu verneinen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil E-5848/2014 vom 23. Februar 2016 in E. 4.7 dargelegt, dass der Gesuchsteller seine Identität weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht habe (E. 4.7). Auch der Umstand, dass seine Mutter mit seinen Halbgeschwistern im Iran lebt, vermag die Identität und die geltend gemachte afghanische Herkunft des Gesuchstellers nicht nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan beziehungsweise keine entscheidenden Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vorgelegt wurden. Das Gesuch um Revision des Urteils E-5848/2014 vom 23. Februar 2016 ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG und Art. 63 Abs. 1 VwVG ; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.